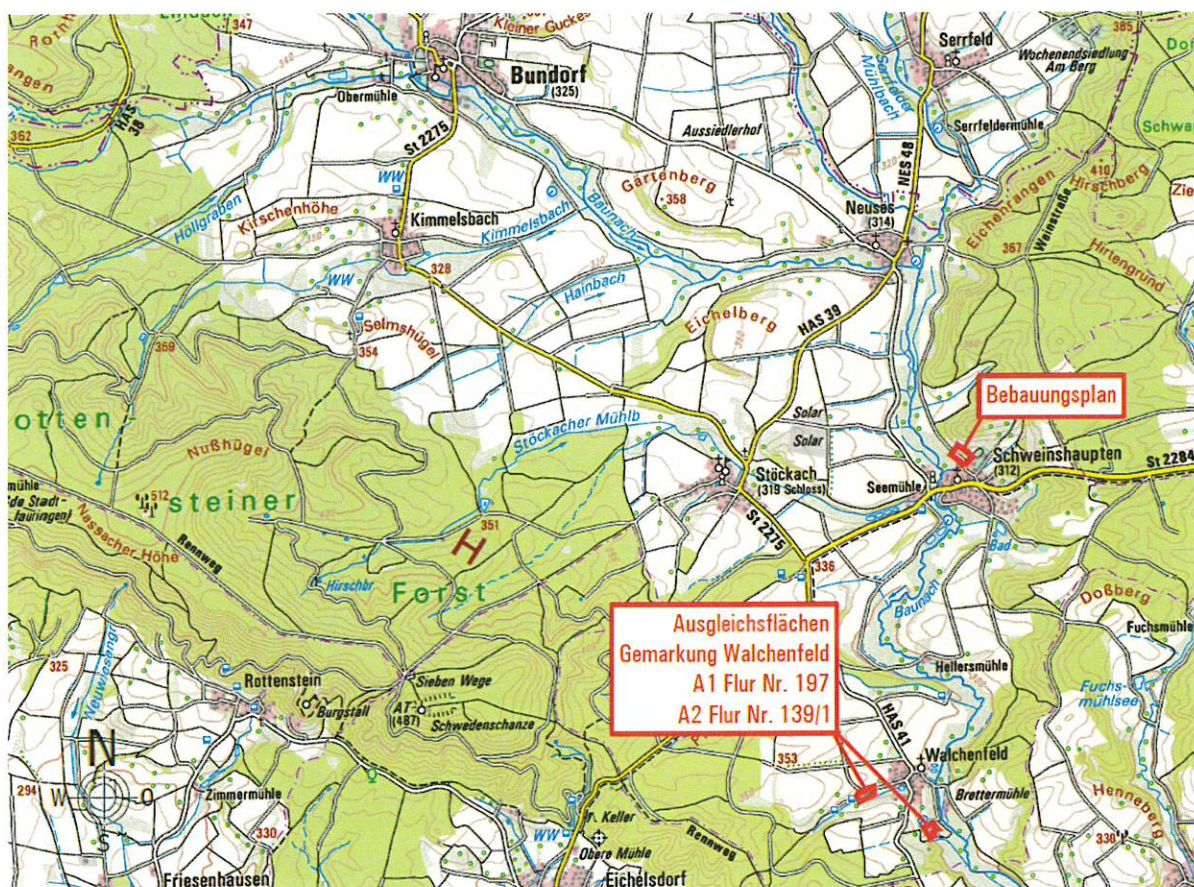


# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bundorf

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bundorf und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Am Mühlgraben in der Gemarkung Schweinshaupten Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Gemeinderates Bundorf am 24.09.2024 wurden die Planentwürfe gebilligt. Die Planung dient der Ausweisung eines Dorfgebietes zur Bereitstellung von Bauland am nördlichen Ortsrand von Schweinshaupten und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 41 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 40/3, 246 und 277 der Gemarkung Schweinshaupten, sowie die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 139/1 und 197 der Gemarkung Walchenfeld. Der Geltungsbereich des Baugebietes befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schweinshaupten, östlich der Ortsstraße Am Mühlgraben, durch welche das Gebiet erschlossen werden soll. Die geplanten Ausgleichsflächen liegen im Außenbereich südlich bzw. westlich von Walchenfeld.



Der gebilligte und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den begründenden Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes mit den begründenden Unterlagen können im Zeitraum

**vom 13.11.2024 bis einschließlich 16.12.2024**

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft VG Hofheim i.UFr., Rubrik „Wohnen, Bauen & Feuerwehr > Bauen > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Laufende Bauleitplanverfahren“, sowie unter folgendem Link:

<https://vghofheim.de/bauen/bauleitplanung-bebauungsplaene/laufende-bauleitplanverfahren.html>

und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern eingesehen und abgerufen werden.

Außerdem liegen die erforderlichen Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, 97461 Hofheim i.UFr., während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltung vorgebracht und abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Öffnungszeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bundorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:**

**Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar:**

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung in der Fassung vom 24.09.2024	Darlegung des Eingriffs und Kenndaten der inhaltlichen Planung, Aussagen zur Standortwahl, Erläuterung der Erschließung, Aussagen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
<p>Flächennutzungsplan:</p> <p>Umweltbericht in der Fassung vom 11.09.2024</p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>Begründung des Grünordnungsplans mit kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.09.2024</p>	<p>Bestandsaufnahme des Planumgriffs, Eingriffssituation und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung, Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs und erforderlicher Ersatzmaßnahmen, Artenschutz und Sicherung der ökologischen Funktionalität</p> <p>Ermittlung der Prognose bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgut Boden und Fläche: geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Klima/Luft: geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Wasser: geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Tiere und Pflanzen: geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm): geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild: geringe Erheblichkeit</li> <li>- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Erheblichkeit</li> </ul>
Stellungnahme des LRA Haßberge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und zur sparsamen und effizienten Nutzung erneuerbarer Energie</li> <li>- Auseinandersetzung mit Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung</li> <li>- Berücksichtigung möglicher Nutzungen des in der Nähe befindlichen Sportheims bzw. der Sportanlagen</li> <li>- Hinweis zur örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und möglichen Genehmigungsverfahren</li> <li>- Prüfung der Entwässerung im Trennsystem</li> <li>- Bewertung der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Ausarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</li> </ul>

	- Hinweis auf Abstimmungen mit der UNB - keine abfallrechtlichen Verdachtsmomente
Stellungnahme der Regierung von Unterfranken bzw. vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön (3)	- keine Einwände
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	- keine Stellungnahme abgegeben
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen	- Hinweis zur Umsetzung der getroffenen Festsetzungen zu Versickerung, Rückhalt und Versiegelung
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes	- Hinweis auf Erhalt der uneingeschränkten Nutzung der Wege - Duldung von Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen
Stellungnahme Versorgungsträger	- keine Einwände

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist sowie öffentlich im Ämtergebäude ausliegt.

**Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hofheim i.UFr., 07.11.2024  
Gemeinde Bundorf

  
Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Bundorf
- Internetseite Verwaltungsgemeinschaft
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 07.11.2024  
Abgenommen am: 19.12.2024